Ausgabe 3, 2015

KUBUS
KOMMUNALBERATUNG UND SERVICE GMBH

SPEKTRUM

Das Informationsblatt der KUBUS GmbH

GESCHAFFT! PRAXISHILFE IN M-V FERTIG GESTELLT

2 FÜR ÄMTER UND GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDEN

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

UNSERE SCHWERPUNKTTHEMEN

KUBUS INFORMATION – FORTBILDUNG 2
7. Führungskräfteforum für Kommunen in Kiel und Schwerin

ENERGIEAUSSCHREIBUNG 3
Halbjahresbilanz Energieausschreibungen für Strom und Erdgas

VERGABERECHT 7
Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE): Neuer Eignungsnachweis

ABGABENRECHT 12
Beitragsfähiger Teilstreckenausbau oder beitragsfreie Instandsetzung?

KUBUS-INFORMATION

ES IST GESCHAFFT! DIE PRAXISHILFE FÜR ÄMTER UND GESCHÄFTSFÜHRENDE GEMEINDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN IST FERTIG GESTELLT

Das Amt Mecklenburgische Schweiz erteilte der KUBUS GmbH den Auftrag zur Erstellung einer Praxishilfe für Ämter und geschäftsführende Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Dieser Auftrag wurde auf Initiative des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Dieses Projekt ist nur durch die finanzielle Unterstützung des Innenministeriums möglich gewesen. Es wurde eine Lenkungsgruppe ins Leben gerufen, die sich aus Vertretern des Innenministeriums, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, aus teilnehmenden Ämtern und natürlich des Auftraggebers zusammensetzte.

Erhöhung des Personalbedarfs durch Einführung und Umstellung auf die Doppik begründet

10 Ämter unterschiedlicher Größe erklärten sich bereit, das notwendige Zahlenmaterial zu liefern. Daraus wurden verschiedene Organisationsmodelle entwickelt, die Stellenbedarfe ermittelt und Anregungen zur tariflichen Eingruppierung gegeben. Diese Vorschläge dürfen nun allerdings nicht unkritisch auf die jeweiligen Verwaltungen übergestülpt werden, sondern stellen nur eine Anregung dar und müssen den jeweiligen Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Grundsätzlich wurde festgestellt, dass eine Erhöhung des Personalbedarfs offensichtlich durch die Einführung und Umstellung auf die Doppik begründet ist. Empfehlungen zur Verwaltungszusammenarbeit und zur Personalentwicklung sind weiterer Bestandteil der Praxishilfe.
Bei allen fleißigen Helfern und natürlich den beteiligten KUBUS Mitarbeitern, Hans-Werner Reimers, Christine Plitzner, Jens-Christian Monte, Dr. Dirk Zierau und Kerstin Menge bedankte sich der Auftraggeber, der LVB des Amtes Mecklenburgische Schweiz, Jens Behn ganz herzlich auf den Informationsveranstaltungen in Schwerin, Jördensdorf und Niepars.
Auch wir, die KUBUS Mitarbeiter, bedanken uns ganz herzlich bei allen Mithelfern, ohne die wir dieses Werk nicht hätten erstellen können.

| Aufmerksame Zuhörer in allen drei Veranstaltungen, wie hier in Niepars für die Präsentation der Praxishilfe durch Hans-Werner Reimers

Bei Interesse ist die Einsichtnahme auf unserer Homepage oder auf der Seite des Städte- und Gemeindetages möglich. Bei Fragen wenden Sie sich gern an uns.

IHRE ANSPRECHPARTNER

- **Syndika Christine Plitzner**
Tel: 0385/30 31-260 E-Mail: plitzner@kubus-mv.de

- **Dipl. Ing. (FH) Jens-Christian Monte**
Tel: 0385/30 31-257 E-Mail: monte@kubus-mv.de

KUBUS INFORMATION – FORTBILDUNG

7. FÜHRUNGSKRÄFTEFORUM FÜR KOMMUNEN IN KIEL UND SCHWERIN

Die KUBUS GmbH führt auch dieses Jahr wieder zusammen mit dem Städteverband Schleswig-Holstein, dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern, dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern und dem Bayerischen Gemeindetag in Kiel und Schwerin das 7. Führungskräfteforum für Führungskräfte aus Ämtern, Gemeinden, Städten und Kreisen durch.

Termine 2015

23. September 2015 ▪ *Kiel*

24. September 2015 ▪ *Schwerin*

Folgende Themen sind für das 7. Führungskräfteforum geplant:

- Umsatzsteuerpflicht bei interkommunaler Zusammenarbeit
- Feuer + Leitungswasser + Sturm: Das Großschadenmanagement der Provinzial Nord
- Älter werden im ländlichen Raum
- Energienutzungspläne für Kommunen

INFORMATIONEN

- **Teilnahmegebühren:**
Die Teilnahme kostet 90 Euro je Person.

- **Anmeldung:**
Anmeldungen sind bis zum 11. September 2015 möglich. Den Anmeldevordruck sowie das Programm finden Sie auf der Homepage www.kubus-mv.de.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

- **Marlies Leichert**
Tel: 0385/30 31-251 E-Mail: leichert@kubus-mv.de

ENERGIEAUSSCHREIBUNG

HALBJAHRESBILANZ ENERGIEAUSSCHREIBUNGEN

Die KUBUS GmbH hat im 1. Halbjahr 2015 für 110 Kommunen Strom bzw. Erdgas auf dem Wege elektronischer Ausschreibung mit elektronischer Auktion im Rahmen von Einzelausschreibungen beschafft.
Darüber hinaus wurden die Erdgasbündelausschreibungen für die bayerischen Kommunen mit Lieferbeginn 1. Oktober 2015 und 1. Oktober 2016 abgeschlossen. Gegenwärtig stimmen wir die Daten für die 2. große Strombündelausschreibung in Bayern ab.
Aktuell werden durch die KUBUS GmbH Auftraggeber aus 13 Bundesländern betreut. Im Strombereich sind es insgesamt rund 70.000 Abnahmestellen mit einem Gesamtjahresverbrauch von ca. 1.326 GWh; im Erdgasbereich sind es rund 4.300 Abnahmestellen mit einem Gesamtjahresverbrauch von ca. 1.012 GWh – der Anteil wächst beträchtlich.

»Unser Hauptziel ist es, im Wege elektronischer Ausschreibungen echten Wettbewerb zu erzeugen. Dieses Ziel wird voll erreicht. Das neue Ausschreibungsverfahren mit elektronischer Auktion führt in der Praxis zu einem erheblich verstärkten Wettbewerb und dieser wiederum zu günstigeren Strom- bzw. Erdgasbezugspreisen für die ausschreibenden öffentlichen Auftraggeber«, so KUBUS-Geschäftsführer, Dr. Dirk Zierau.

Das Beschaffungsportal hilft nicht nur beim Sparen, sondern unterstützt auch beim Energiedatenmanagement, da alle Abnahmestellen für die Kunden der KUBUS GmbH online vorliegen, inklusive sämtlicher Verbrauchs- und Kostendaten. Auch die Lastgangdaten für leistungsgemessene Abnahmestellen werden in übersichtlicher Form ausgewertet und dargestellt.

Starten Sie aufgrund der aktuell günstigen Marktsituation jetzt schon den Strom- und Erdgaseinkauf für die Lieferjahre 2017 und 2018

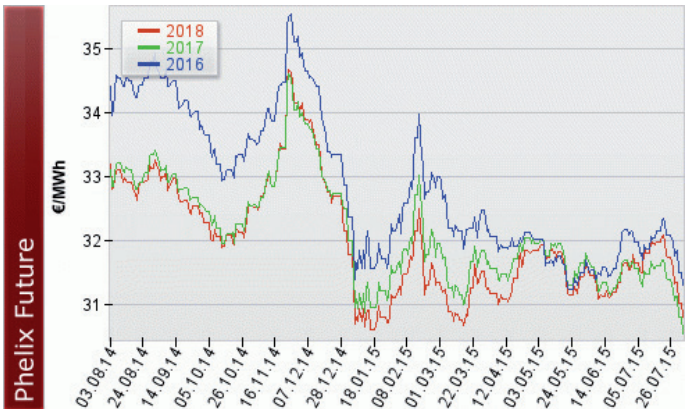

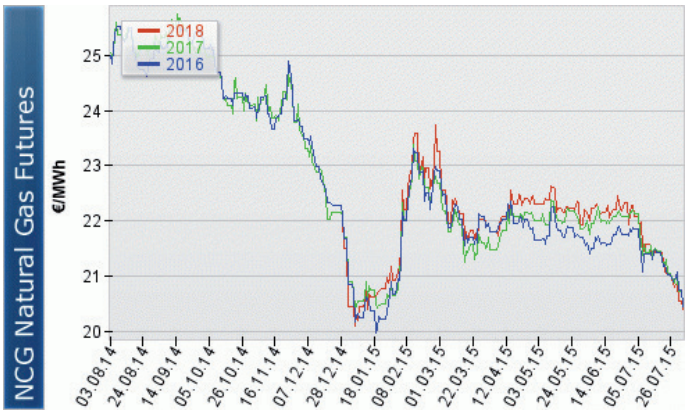

| Die Grafiken zeigen die aktuelle Strom- und Erdgas-Preisentwicklung an der EEX in Leipzig.

OPTIMIERUNG VON BAUHÖFEN

KOSTEN- UND LEISTUNGSRECHNUNG: ZUSÄTZLICHER, UNNÖTIGER UND ZEITFRESSENDER AUFWAND?

Ein wichtiges Instrument zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit kommunalen Handelns ist die Kosten- und Leistungsrechnung. Deren primäre Aufgabe liegt in der Bereitstellung von Informationen für die Planung, Steuerung und Kontrolle der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungsgeschehens. Wirtschaftliches Verwaltungshandeln setzt Kostentransparenz und Kostenbewusstsein voraus.
Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, ist es unverzichtbar, das bestehende Rechnungswesen um eine Kosten- und Leistungsrechnung zu erweitern. Die Kosten- und Leistungsrechnung lässt sich sowohl mit der Kameralistik als auch mit einer doppelten kaufmännischen Buchführung verbinden.

Kosteninformationen für Entscheidungen

Entscheidungen in den Gremien und in der Verwaltung werden grundsätzlich unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Eine ökonomische Bewertung fragt danach, welche Kosten anfallen (Kostenarten), wo sie anfallen (Kostenstellen) und wofür sie anfallen (Kostenträger bzw. Leistungen oder Produkte); sie bietet als Antwort eine Entscheidungshilfe für Politik und Verwaltung und ist die Grundlage für ein Controlling. Für folgende grundlegende Entscheidungssituationen erweisen sich Kosten- und Leistungsinformationen als hilfreich:

- Wie hoch sind die jeweiligen Kostendeckungsgrade bei entgeltlicher Leistungsabgabe?
- Wie hoch müssen Gebühren, Beiträge und sonstige Entgelte sein, um Kostendeckung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu erzielen?
- Wie wirken sich Änderungen bei den Leistungen auf Kostenarten und Kostenstellen aus? Wo lassen sich Kosten abbauen?
- Welche Auswirkungen haben Produktveränderungen auf das Budget?
- Sind selbsterstellte Leistungen kostengünstiger als fremdbezogene Leistungen oder umgekehrt (vorausgesetzt die Leistungen sind nach Art, Menge und Güte gleichwertig und vergleichbar)?
- Welche Auswirkungen haben Kostenveränderungen und Budgetveränderungen auf das Leistungsangebot?
- Ermittlung von Plankosten und Planleistungen. Um Aufgabenkritik zu betreiben und Änderungen des Leistungsspektrums zu prüfen.

Wenn Sie sich dieser neuen Aufgabe stellen wollen, unterstützen wir Sie gern.

IHRE ANSPRECHPARTNER

- **GF Dr. Dirk Zierau**
Tel: 0385/30 31-250 E-Mail: zierau@kubus-mv.de

- **Dipl.-Ing. Ökonom Kerstin Menge**
Tel: 0385/30 31-271 E-Mail: menge@kubus-mv.de

VERANSTALTUNGEN

ANKÜNDIGUNG: INFORMATIONSVERANSTALTUNG E-VERGABE

Die KUBUS GmbH plant im Spätherbst 2015 eine Veranstaltung rund um das Thema »e-Vergabe«.
Die Beschaffungspraxis wird durch die neuen EU-Vergaberichtlinien grundlegend geändert: Auftraggeber werden zur e-Vergabe verpflichtet, Bieter dazu, Angebote elektronisch einzureichen. Ein Ausweichen auf die Papierform und den Postweg ist nur noch in seltenen Ausnahmefällen zulässig.
Zwar laufen derzeit noch Übergangsfristen: Gleichwohl müssen sich Auftraggeber und Bieter bereits jetzt auf die neuen Pflichten einstellen, da strategisch-organisatorische Weichenstellungen – z. B. Organisation der

Vergabestelle - und Beschaffungsentscheidungen – z. B. e-Vergabe-Lösung, Infrastruktur für die elektronische Signatur – geboten sind.

Die Veranstaltung soll Vertretern der Kommunen dazu dienen, sich umfassend zum Thema »e-Vergabe« zu informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER

- **Ass. jur. Monika Dreekmann**
Tel: 0385/30 31-263 E-Mail: dreekmann@kubus-mv.de

- **Hans-Martin Helbig, LL.M**
Tel: 0385/30 31-259 E-Mail: helbig@kubus-mv.de

ABGABENRECHT

URTEIL DES OVG GREIFSWALD VOM 10. MÄRZ 2015 -2 L 168/11-

Entscheidungsanmerkungen von Dr. Dirk Zierau

Zu entscheidende Rechtsfrage

Das Gericht hatte darüber zu entscheiden, wann Rückforderungen des Fördermittelgebers verjähren. Gilt die seit dem 1. Januar 2002 eingeführte kurze, dreijährige Regelverjährung des Zivilrechts oder noch immer die alte 30-jährige Frist des § 195 BGB a.F.? Und: wann beginnt die Frist zu laufen?

Hintergrund

Das ehemalige Umweltministerium förderte seit Anfang der 1990er Jahre flächendeckend den dringend notwendigen Ausbau der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die Förderpraxis war pragmatisch ausgerichtet, nicht immer sicher konform mit den Förderrichtlinien (ANBest-P usw.). Häufig kam es beispielsweise – oft auf Anregung der öffentlichen Stellen – zu Mittelabrufen an Jahresenden, weil unklar war, ob im kommenden Jahr Haushaltsmittel vorhanden waren. Dabei nahmen alle Beteiligten in Kauf, dass in der Winterperiode die abgerufenen Mittel nicht rechtzeitig verwendet werden könnten (bei Frost findet kein Tiefbau statt). Nach Beendigung der Maßnahmen prüften die Staatlichen Ämter für Umwelt und Naturschutz (StÄUN's) die Mittelverwendungsnachweise zeitnah. Nicht aber das Umweltministerium, das Ende der 1990er Jahre nur eine Sachbearbeiterin für die Endprüfung von ca. 2.300 Förderverfahren abstellte.
Im vorliegenden Fall prüfte das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern eine Maßnahme eines Zweckverbandes aus dem Jahre 1994 erst 13 Jahre nach Eingang des Prüfvermerks des StAUN aus 1997 im Jahre 2010. Es forderte wegen (umstrittener) Reduzierung der förderfähigen Ausgaben Fördermittel zurück. Die Anfechtungsklage gegen den »Änderungsbescheid« war erfolgreich.

Tragende Entscheidungsgründe

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit folgenden Erwägungen entschieden, dass die Rückforderung verjährt ist.

- Die Verjährung öffentlich-rechtlicher Erstattungsforderungen (zu denen auch Rückforderungen von Subventionen gehören) ist gesetzlich nicht geregelt.
- Es ist anerkannt, dass im Regelfall die Regelverjährungsfrist des BGB heranzuziehen ist.[1]
- An dieser langjährigen Praxis ändert nichts, dass die frühere 30-jährige Regelverjährung des § 195 BGB a.F. im Jahre 2002 durch eine kurze Verjährungsfrist ersetzt worden ist – gemäß §§ 195, 199 BGB nunmehr Verjährung binnen drei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis.
- Die Verjährungsfrist beginnt – anders als im Zivilrecht – bereits mit Entstehen des Erstattungsanspruches, nicht erst mit Fälligkeit.[2] Vorliegend berief sich das Ministerium auf eine automatische Reduzierung der Mittel infolge einer »auflösenden Bedingung«, weshalb die Erstattungsforderung bereits entstand, als der

prüffähige Verwendungsnachweis vorlag.[3]

- Die weitere Voraussetzung für den Beginn der Verjährung – Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis – lag auch vor. Dass der angefochtene Bescheid erst 13 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk des StAUN erging, ist *»Ausfluss eines Organisationsverschuldens«* beim Umweltministerium, das wegen der erkennbar unzureichenden Personalausstattung (nur eine Sachbearbeiterin!) als grob fahrlässig zu bewerten ist.

Kontext des Urteils

Das Urteil knüpft an bereits im Jahr 2012 getroffenen Entscheidungen an. Mit Beschluss vom 13. November 2012 -2 L 218/10- etwa hatte der 2. Senat bereits entschieden, dass Erstattungsbegleit- und Vorgriffszinsforderungen (§ 49a Abs. 3 S. 1 u. Abs. 4 S. 1 VwVfG M-V) der neuen (kurzen) Verjährung nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen. Dies auch dann, wenn der Subventionsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist.[4]

Auch die überwiegende Rechtsprechung anderer Bundesländer und des Bundesverwaltungsgerichts[5] nimmt zwischenzeitlich an, dass im Regelfall für öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche die kurze Verjährungsvorschrift des BGB gilt.

Ausblick

Diese Entscheidung beinhaltet folgenden weiteren wichtigen Aspekt, dessen Dimension noch nicht abzuschätzen ist:

Die Rückforderung von Subventionen hat überwiegend in einem zweistufigen Verfahren zu erfolgen. Auf der **ersten Stufe** hat der Fördermittelgeber zu prüfen, ob er einen Verwaltungsakt (z. B. Fördermittelbescheid) zurücknehmen oder widerrufen will[6]; es liegt im Ermessen, ob und auch ob der Verwaltungsakt (z. B. Fördermittelbescheid) etwa nur teilweise oder nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen wird (§§ 48, 49 VwVfG M-V). Widerruft die Behörde den Verwaltungsakt oder nimmt ihn zurück, entfällt der Rechtsgrund zum Behaltendürfen der gewährten Leistungen (z. B. Fördermittel). Erst auf der **zweiten Stufe** wird sodann die Erstattungsforderung durch Bescheid festgesetzt und eingefordert.[7]

Für das Verfahren auf der ersten Stufe. Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Fördermittelbescheides, gibt es zwar auch eine Frist, sogar eine knappe Jahresfrist. § 48 Abs. 4 VwVfG M-V regelt, dass die Rücknahme bzw. der Widerruf *»nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung«* der die Rücknahme bzw. den Widerruf rechtfertigenden Tatsachen *»zulässig«* ist. Aber diese Frist ist eine Farce. Der Große Senat beim Bundesverwaltungsgericht hatte bereits im Jahre 1984 entschieden,[8] dass es sich um eine »Entscheidungsfrist« handelt. Das heißt: hat die Behörde noch keine ausreichende Kenntnis, kann sie nicht entscheiden und läuft die Frist nicht. Und: zur ausreichenden Kenntnis gehört grundsätzlich auch, in einem Anhörungsverfahren die subjektive Sicht des Subventionsempfängers zu erfahren, ohne die die Behörde nicht alle Tatsachen für ihre Ermessensentscheidung vorliegen hat. Ohne Anhörungsverfahren also kein Fristbeginn; die Behörde kann einfach nicht anhören und die Frist läuft nicht - bis zur Grenze der Verwirkung.

Das ist eine unbefriedigende Situation, die an die aktuell im Kommunalabgabenrecht diskutierte Frage anknüpft, ob aus dem Rechtsstaatsprinzip, konkret aus dem hieraus abgeleiteten Grundsatz der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nicht eine absolute zeitliche Frist zu fordern ist.[9]

Dieses Problem könnte nun ggf. anders gelöst werden. Die vorliegend besprochene Entscheidung konsequent auch auf Rückforderungen infolge Rücknahme bzw. Widerruf (nicht nur nach Eintritt einer auflösenden Bedingung) angewandt, bedeutet: zwar kann sich der Fördermittelgeber auf der ersten Stufe, der Rücknahme bzw. des Widerrufs, trotz der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG M-V faktisch unbeschränkt Zeit lassen – aber zwischenzeitlich könnte die Erstattungsforderung verjährt sein. Die Verjährungsfrist der 2. Stufe könnte die Entscheidungsfrist der 1. Stufe also »überholen«.

Das wäre jedenfalls dann so, wenn die Erstattungsforderung auf der zweiten Stufe unabhängig von Widerruf und Rücknahme bereits mit Eintritt der Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme »entsteht«. Die Situation ähnelt sog. »verhaltenen Ansprüchen«, also solchen, die erst dann entstehen bzw. zu erfüllen sind, wenn der Gläubiger Erfüllung verlangt. Hierzu ist im Zivilrecht vieles umstritten.[10] Die Verwaltungsrechtsprechung steht erst am Anfang der Diskussion.[11]

---

1 Hinweis auf BVerwG, U. v. 15. Juni 2006 -2 C 10/05-; ggf. sind ergänzend »Lücken« auszufüllen – OVG Greifswald, U. v. 31. August 2011 -3 L 55/09-

[2] BVerwG, Teilurt. v. 21. Oktober 2010 -3 C 4/10- (Rn. 47) und Schlussurt. V. 21. März 2013 - 3 C 14.12 (3 C 4.10); vgl. auch Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung durch B. v. 6. Juli 2015 -10 B 60.14 (10 V 8.15)

[3] Hinweis auf OVG Bautzen, U. v. 17. Dezember 2013 -1 A 106/13-

[4] Hinweis auf BVerwG, U. v. 24. Januar 2007 -3 A 2.05-

[5] z. B. BVerwG, U. v. 26. April 2012 -2 C 15/10-; vom 26. Juli 2012 -2 C 70/11-; vom 15. Mai 2008 -5 C 25/07-; vom 24. Juli 2008 -7 A 2/07-

[6] Vorliegend kam möglicherweise (was umstritten war) die dritte Variante in Betracht, dass sich die Fördervoraussetzungen aufgrund einer auflösenden Bedingung automatisch geändert haben (sollten).

[7] § 49a Abs. 1 S. 1 VwVfG M-V: *»Soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden, oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Die zu erstattende Leistung ist schriftlich durch Verwaltungsakt festzusetzen.«*

[8] *B. v. 19. Dezember 1984 –GrSen 1/84*

[9] vgl. BVerwG, U. v. 15. April 2015 -9 C 15/14 bis 9 C 21/14-; dagegen jüngst aber wieder: OVG Greifswald, U. v. 21. April 2015 -1 K 47/11-; vgl. auch: OVG Magdeburg, U. v. 4. Juni 2015 -4 L 24/14-Vgl. Redeker/v. Oertzen, VwGO, 16. Aufl. 2014, § 1 Rn. 6 f.

[10] vgl. BGHZ 192, 1; Rieble, NJW 2004, 2270; Palandt-Ellenberger, BGB, 74. Aufl. 2015, § 199 Rn. 8

[11] vgl. VG Augsburg, B.v. 05.02.2015 -Au 3 K 14.933-

OPTIMIERUNG VON BAUHÖFEN

BAUHOFWORKSHOP ERFOLGREICH DURCHGEFÜHRT

Eine sehr große Resonanz konnten wir in unseren Bauhofworkshops verzeichnen. Die Mitarbeiter des Organisationsbereiches reisten nach Magdeburg, Rendsburg und Schwerin um nicht nur den Kennzahlenvergleich kommunaler Bauhöfe vorzustellen, sondern zeigten auch Lösungsmöglichkeiten zum Aufbau und zur Durchführung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Großes Interesse herrschte an den Themen zur Personalarbeit, die wir auf Wunsch der Teilnehmer des letzten Jahres in die Vortragsreihe mit aufgenommen hatten. Wir sind immer wieder gern für weitere Hinweise, Wünsche und Anregungen dankbar. Denn nur mit Ihnen, unseren Kunden, können wir unsere Angebote maßgerecht zuschneiden.

Über eine Kontaktanfrage zur Teilnahme am Kennzahlenvergleich oder zum Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung freuen sich:

IHRE ANSPRECHPARTNER

- **Dipl.-Ing. Ökonom Kerstin Menge**
Tel: 0385/30 31-271 E-Mail: menge@kubus-mv.de

- **Dipl. Ing. (FH) Jens-Christian Monte**
Tel: 0385/30 31-257 E-Mail: monte@kubus-mv.de

VERGABERECHT

EINHEITLICHE EUROPÄISCHE EIGENERKLÄRUNG (EEE): NEUER EIGNUNGSNACHWEIS

von Hans-Martin Helbig

Das Vergaberecht ist ständig im Wandel. Aktuell werden die drei Vergaberichtlinien (RL 2014/23/EU; RL 2014/24/EU; RL 2014/25/EU) in nationales Recht umgesetzt. Zuvor, noch in diesem Jahr, soll zudem die Einheitlich Europäische Eigenerklärung eingeführt werden.

Eines der Ziele der Vergaberichtlinien ist es, die administrativen Bürden für öffentliche Auftraggeber und Bieter gleichermaßen zu senken. Vergabeverfahren sollen vereinfacht werden. Aus diesem Grund sieht Artikel 59 der Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU) die Einführung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) vor. Bei der EEE handelt es sich um eine (ausschließlich elektronische) Eigenerklärung, die von den Bietern im Vergabeverfahren künftig zu verwenden ist. Sie ersetzt im Vergabeverfahren vorläufig die Eignungsnachweise. Aus Art. 59 Abs. 1 Vergaberichtlinie (RL 2014/24/EU) ergibt sich, dass öffentliche Auftraggeber verpflichtet sind, die

EEE zu akzeptieren. Öffentliche Auftraggeber müssen sich darauf einstellen, künftig in der Bekanntmachung bzw. in den Auftragsunterlagen die Nachweise anzugeben, die sie verlangen und die mit der EEE (vorläufig) erbracht werden sollen.
Der derzeitige Entwurf der EEE sieht ein mehrteiliges Konzept vor, welches sich wie folgt aufbaut:

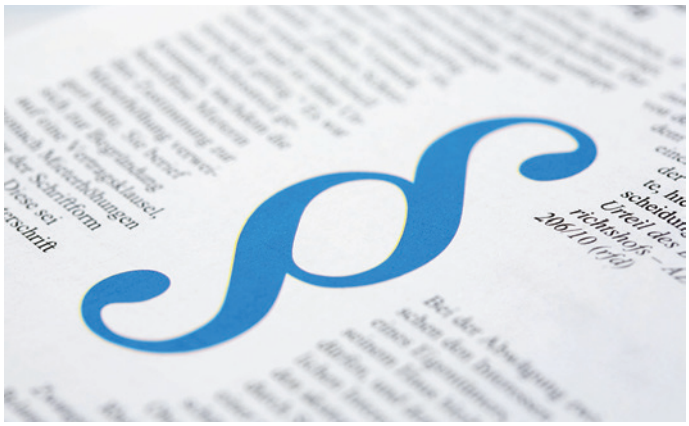

Teil 1

Informationen zur Identität des öffentlichen Auftraggebers sowie Informationen zum Vergabeverfahren. Hier muss der öffentliche Auftraggeber Informationen über sich und das Verfahren bekanntgeben.

Teil 2

Angaben zur Identität des Bieters bzw. Bewerbers und seiner rechtlichen Vertreter.

Teil 3

Erklärungen zum Nicht-Vorliegen von Ausschlussgründen:

a. Verpflichtende Ausschlussgründe nach Artikel 57 Abs. 1 RL 2014/24/EU bzw. Artikel 80 Abs. 1 RL 2014/25/EU (»Sektorenrichtlinie«) – Verurteilung wg. bestimmter schwerwiegender Straftaten
b. Ausschlussgründe nach Artikel 57 Abs. 2 RL 2014/24/EU bzw. Artikel 80 Abs. 1 Unterabschnitt 2 RL 2014/25/EU (»Sektorenrichtlinie«) – (Nicht-) Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträgen zur Sozialversicherung
c. Ausschlussgründe nach Artikel 57 Abs. 4 RL 2014/24/EU (u. a.: Insolvenz und schwere berufliche Verfehlungen);
d. andere Ausschlussgründe, die sich auf Grund der nationalen Gesetze ergeben

In der Fassung von Juni 2015 sieht der Entwurf der EEE nunmehr vor, dass Bieter Angaben über bestehende Registrierungen und/oder Zertifizierungen in nationalen Präqualifizierungssystemen abgeben können. Sind die Bieter bereits registriert/zertifiziert, müssen sie die Teile 3 und 4 des EEE Standardformulars (Ausschlussgründe und Eignungskriterien) nicht mehr ausfüllen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Zertifizierung/Registrierung die im Einzelfall geforderten Eignungskriterien abdeckt. Damit macht der Entwurf nunmehr deutlich, dass die bestehenden nationalen Präqualifikationssysteme nicht verdrängt werden sollen.

Teil 4

Erklärung zu den vom Auftraggeber vorgegebenen Eignungserklärungen. Der vierte Teil – Eignungskriterien – ist in vier Unterabschnitte unterteilt (Nachhaltigkeit, wirtschaftliche und finanzielle Situation, technische und berufliche Fähigkeiten und Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme). Diese sind vom Bieter auszufüllen. Nach Wunsch des öffentlichen Auftraggebers kann die wirtschaftliche und finanzielle Situation entweder durch Eintragung konkreter Werte (beispielsweise zu Jahresumsätzen oder Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung – Alt. 1) oder durch die Bestätigung des Bieters, die Eignungskriterien zu erfüllen (Alt. 2), erfolgen.

Teil 5

(gilt nur bei vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb): Der fünfte Teil gibt Kriterien vor, die bei Vorschalten eines Teilnahmewettbewerbes heranzuziehen sind, welcher durchgeführt wird, um die Anzahl der Teilnehmer zu reduzieren.

[1] Diese Richtlinien sind bis zum 18. April 2016 in deutsches Recht umzusetzen. Am 8. Juli 2015 hat die Bundesregierung den Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechtes verabschiedet.
[2] Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Einführung eines Standardformulars für eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (»Commission Implementing Regulation (EU) - establishing the standard form for the European Single Procurement Document«), Stand Juni 2015 (nur in englischer Sprache), S. 2.
[3] Der EEE-Entwurf wird im Wege des Prüfverfahren i.S.d. des Art. 5 der EU-Verordnung Nr. 182/2011 erlassen.

ORGANISATIONSBERATUNG

ERFOLGSFAKTOREN PROJEKTAUFTRAG UND PROJEKTSTART

von Kerstin Magnussen

Mit diesem Beitrag setzen wir unsere in der vorherigen Ausgabe gestartete Beitragsreihe zur professionellen Planung und Umsetzung von Projekten fort. Wie Erfahrungswerte zeigen, scheitern Projekte zu 70 Prozent anhand unklarer Anforderungen und Ziele. Daneben spielen fehlende Ressourcen und Kompetenzstreitigkeiten mit einem Anteil von fast 50 Prozent eine ebenso gewichtige Rolle. Insofern ist es erforderlich, sich bereits zu Projektstart ausreichend mit diesen Einflussfaktoren – insbesondere den Anforderungen, Projektzielen und Rahmenbedingungen – auseinanderzusetzen. Geschieht dieses nicht, laufen Sie Gefahr, Arbeitsaufwand und finanzielle Ressourcen unwirtschaftlich einzusetzen bis ein Scheitern des Projektes zu riskieren.

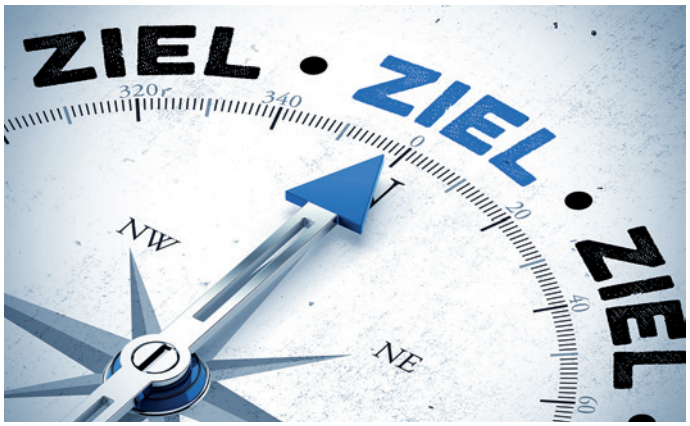

Projekte sind umso erfolgreicher, je klarer das Ziel des Projektes definiert ist und je mehr das Ziel und die Aufgaben allen Projektbeteiligten bewusst sind. Daneben gehört ebenso als weiterer Erfolgsfaktor innerhalb der Organisation dazu, klare Rollen und Verantwortlichkeiten im Projekt zu beschreiben, diese konsequent zu leben und vor allen Dingen zu erreichen, dass das Projekt von der Linie (Tagesgeschäft, Linienvorgesetzte und -mitarbeiter) mitgetragen wird. Dieses wird vor allem daran deutlich, wenn das Projekt sozusagen »on top« neben den lfd. Aufgabenstellungen zu bewältigen ist und dadurch zu einer nicht zu unterschätzenden Doppelbelastung führt.
Dazu gehört ebenso, klare Spielregeln für das Projekt – eine sogenannte »Projektkultur« – zu vereinbaren und diese auch zu leben. Das alles setzt voraus, eine kompetente und erfahrene Projektleitung zu haben, die zudem in der Lage ist, das Projektteam zu führen und im Zuge der Projektumsetzung ein Projektlernen zu etablieren.

Ziele sollen nicht überfordern, sondern realistisch sein

Im Zuge der Zielvereinbarung im Projekt geht es darum, den gemeinsam formulierten und verstandenen Auftrag als Grundlage für die darauffolgende Projektplanung zu definieren. Die Zielvereinbarung sollte dabei so konkret wie möglich sein. Sie beinhaltet eine genaue Beschreibung der gewünschten Ergebnisse. Dabei sind der Zeit- und Kostenrahmen sowie die gewünschten Qualitäts-/Quantitätsergebnisse möglichst klar zu formulieren. Hier helfen die Instrumente der SMARTen-Zielformulierung.
SMARTe Ziele erfüllen das Kriterium, wenn sie spezifisch/konkret beschrieben sind und, messbar anhand Mengenangaben und Umfang definiert werden. Zudem sollen Ziele aktiv erreichbar bzw. akzeptiert sein, indem sie seitens der Akteure durch eigene Aktivitäten erreicht werden können. Realistisch meint in diesem Zusammenhang, dass die Erreichung der Ziele nicht überfordern soll, sondern die Planung sich an den tatsächlichen Rahmenbedingungen orientiert. Ziele sind zu terminieren, d. h. anhand fixierter Termine bzw. Zeitfenster festzulegen.
Der Erfolgsfaktor Auftragsklärung beinhaltet, das Thema bzw. Problem genau abzugrenzen. Hierzu gehört ebenso, die Ziele des Auftraggebers festzulegen. In einem gemeinsamen Austausch mit dem Auftraggeber sollte es insofern darum gehen, sich einen Überblick über die Probleme der Beteiligten und Betroffenen zu verschaffen und die inhaltlichen Ziele genau zu klären. In dieser Phase ist es ebenso wichtig, die Teammitglieder und ggf. potentielle Konflikte zu identifizieren. Zu einem frühen Zeitpunkt sind auch organisatorische Fragen wie z. B. die Ressourcenverfügbarkeit oder die Abstimmung einzelner Schritte zu klären. Hierzu gehört auch, die Rollen im Projekt zu definieren.
Insofern möchten wir Sie ermutigen, bereits frühzeitig zu Projektbeginn zielführende Fragen zu stellen, um auf diese Weise einen konkreten Projektauftrag mit seinen Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren abzustecken und mit diesen Aussagen die Grundlage für eine schlüssige und nachvollziehbare Projektkonzeption zu schaffen.

Stolpersteine in Projekten

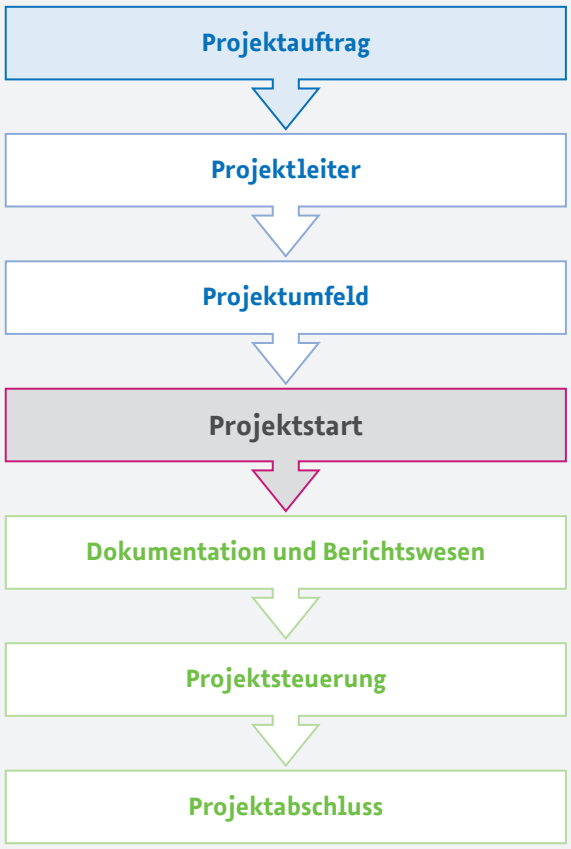

Eine frühzeitige Einbindung aller Beteiligten motiviert und schafft eine gute Basis für das Projekt

Idealerweise erfolgt der Projektauftakt im Rahmen eines Projektstartworkshops. Hierdurch haben alle Projektbeteiligten die Möglichkeit, durch eine frühe Einbindung einen guten Überblick über die Projektziele zu erhalten und die Projektleitung erfährt auf diese Weise, wie der Projektauftrag seitens der Beteiligten verstanden wird.

Vor dem Hintergrund, dass die einzubindenden Akteure oftmals aus verschiedenen Fachbereichen kommen und auf das Projektthema aus ihrer jeweiligen fachlichen Perspektive blicken, wird auf diese Weise gewährleistet, dass ein buntes Bild zu den unterschiedlichen Facetten der fachlichen Inhalte und Auswirkungen des Projektes gegeben ist. So wird es möglich, dass das unterschiedliche Know-how frühzeitig eingebracht werden kann und die Komplexität deutlich wird. Außerdem ist eine gemeinsame Projektstartveranstaltung von Vorteil, um die darauf aufbauende Projektplanung unter Berücksichtigung der jeweiligen Einflussfaktoren aus den Fachbereichen (Arbeitsverdichtung, Urlaubsplanung usw.) mit zu berücksichtigen.
Dieses führt außerdem dazu, dass die Motivation der Projektbeteiligten von Beginn an aufgegriffen und durch ein methodisches Vorgehen und das Vereinbaren gemeinsamer Spielregeln eine gute Basis für das Projekt geschaffen wird.

Der Projektstart ist erst dann abgeschlossen, wenn die Projektleitung mit dem Projektteam und den beteiligten Mitarbeitern Vereinbarungen über Ziele, Zeitbedarf, Budget, Ablauf des Projektes und über die Verantwortung und Kompetenz der beteiligten Mitarbeiter, Stellen und der Organisation abgeschlossen hat.

Erfahren Sie mit unserem nächsten Beitrag mehr über die Relevanz der Projektsteuerung und -koordination und den damit verbundenen Herausforderungen im Verwaltungsalltag.

KUBUS ist Ihr kompetenter Partner für Projekt- und Prozessmanagement

Wir begleiten und unterstützen Sie gerne mit unserem vielfältigen Know-how sowie unserer Berater- und Moderationskompetenz auf den Gebieten des Projekt- und Prozessmanagements bei der Bewältigung Ihrer (projektspezifischen) Herausforderungen. Sprechen Sie uns gerne an!

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Dipl.-Ing. Ökonom Kerstin Menge
Tel: 0385/30 31-271 E-Mail: menge@kubus-mv.de

FEUERWEHRFAHRZEUGBESCHAFFUNG

NACHLESE ZUR INTERSCHUTZ

Die Mitarbeiter der KUBUS GmbH waren auf der Feuerwehrleitmesse »Interschutz« in Hannover vertreten. Neben vielen interessanten Gesprächen mit Fahrgestelllieferanten, Aufbauherstellern und Zulieferern, informierten wir uns natürlich auch über die diversen Neuerungen und Premieren bei den Anbietern.
So wurden bei den Besichtigungen diverse Details dokumentiert, aber auch ausprobiert. Die Firmen Rosenbauer (früher Metz), Magirus und Bronto stellten die Rettungskörbe ihrer Drehleitern bzw. der Hubrettungsbühnen ausführlich vor.

| Vorstellung des Rettungskorbes durch die Fa. Magirus

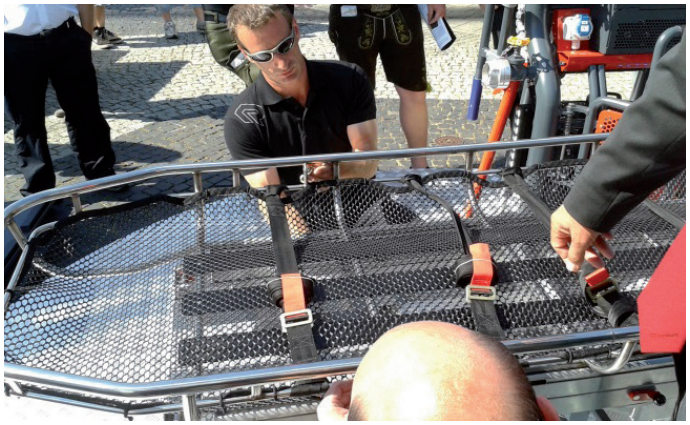

| Mitarbeiter der Firma Rosenbauer bei der Präsentation der Einsatzmöglichkeiten des Rettungskorbes

Auch bei den Aufbauherstellern für die Löschgruppenfahrzeuge und den Fahrgestellen konnten sich die Mitarbeiter ausgiebig informieren und selbst ausprobieren. Als Vergleichsobjekt musste einer unserer Mitarbeiter des Öfteren herhalten.

| v.l.n.r.: Test der Stabilität einer Geräteschwenkwand, unterschiedliche Stehhöhen in den Mannschaftsräumen

Im Fokus stand neben den Gesprächen mit den Aufbauherstellern auch die Überprüfung des Standes zur Einführung der Abgasnorm Euro 6. Es konnte bei allen Aufbauherstellern beobachtet werden, dass sie die Euro 6 Norm in ihre Aufbauten und Mannschaftskabinen nun integriert und umgesetzt haben. Von Fahrgestell- und Aufbauherstellern war auch ein großes Werben für die neue Technologie zu vernehmen.

Abgasnorm Euro 6 – Qualität und Funktionalitäten bleiben, Abgastemperaturen und Aufpreise steigen

Durch die Mitarbeiter der KUBUS GmbH konnte beobachtet werden, dass es im Bereich des Tiefbaues G2 bei den gängigen Fahrgestell- und Aufbauherstellern zu geringfügigen Einschränkungen kommt. Diese sind jedoch lange nicht so groß wie erwartet.

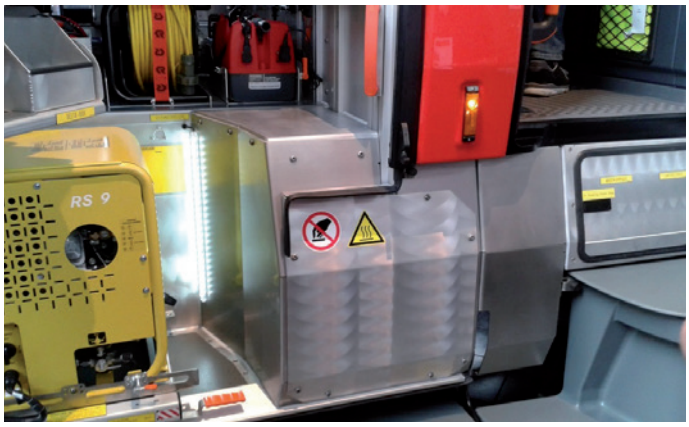

| Abbildung eines Tiefbaues im G2

Auch war zu erkennen, dass es in Zusammenhang mit der Euro 6 Abgasnorm keine herkömmlichen Einstiege

mehr geben wird. Eine einfache Leiter, die den meisten unserer Kunden ausreichte, um in den Mannschaftsraum einzusteigen, ist nicht mehr möglich. Die zuvor Aufpreis pflichtigen, alternativen Einstiegsmöglichkeiten werden nun aus Platzgründen serienmäßig angeboten. Weiterhin werden die Leergewichte der Fahrgestelle steigen, jedoch nicht um die vor Einführung befürchteten bis zu 350 kg. Die Erhöhung wird zwischen 100 bis 150 kg liegen. Hier hat auch eine Leichtbauweise der Fahrgestellhersteller dazu beigetragen, dass nicht allzu viel Nutzlast verloren gegangen ist.
Aus Sicht der KUBUS GmbH sind Fahrgestell- und Aufbauhersteller durchaus in der Lage, die Fahrzeuge mit der Euro 6 Norm ohne größere Einschränkungen zu liefern und die bewährten Qualitäten und Funktionalitäten beizubehalten. Ein großes Problem bleiben jedoch die höheren Abgastemperaturen und der deutlich höhere Aufpreis von zwischen 6.000 bis 12.000 Euro netto bei den Fahrgestellen und etwa 5.000 bis 7.000 Euro netto bei den Aufbauten.

ABGABENRECHT

BEITRAGSFÄHIGER TEILSTRECKENAUSBAU ODER BEITRAGSFREIE INSTANDSETZUNG?

Ein kurzer Überblick zur Rechtsprechung in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Eine Gemeinde plant den Ausbau einer Straße und beabsichtigt, diese Maßnahme nicht auf den gesamten Straßenzug, sondern lediglich auf ein (nicht gänzlich unbedeutendes) Teilstück dieser Straße zu erstrecken. Die Möglichkeit einer Abschnittsbildung ist der Gemeinde hierbei nicht eröffnet, da die Planungen die Ausbaumaßnahmen für den übrigen Straßenzug in absehbarer Zukunft nicht vorsehen. Es stellt sich daher für die Gemeinde die Frage, ob für diesen geplanten Teilstreckenausbau Straßenbaubeiträge erhoben werden können.

Während für eine Gemeinde in Schleswig-Holstein diese Frage mit der Rechtsprechung des OVG Schleswig meist ohne weiteres bejaht werden kann, muss demgegenüber dieser Frage für eine Gemeinde in Mecklenburg-Vorpommern differenzierter nachgegangen werden. Dieser Beitrag soll im Folgenden einen kurzen Überblick über die Rechtsprechung zum Teilstreckenausbau in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein aufzeigen.

OVG Greifswald: Beitragspflicht richtet sich nach Verhältnis der Teilstrecke zur Gesamtlänge des Straßenzuges

Ob für den teilweisen Ausbau einer Teilstrecke im Ausbaubeitragsrecht Beiträge erhoben werden können, beurteilt sich nach der Rechtsprechung des OVG Greifswald[1] danach, ob die von der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme erfasste Teilstrecke im Verhältnis zur Gesamtlänge des Straßenzuges als erheblich angesehen werden kann. Ist dies der Fall, handelt es sich um einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau und nicht nur um eine bloße beitragsfähige Unterhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme. Somit stellt die Rechtsprechung für das Entstehen der aus einem Teilstreckenausbau resultierenden Beitragspflicht auf die räumliche Ausdehnung der jeweiligen Baumaßnahme ab. Welches Längenverhältnis als erheblich anzusehen und damit letztlich geeignet ist, für die Gemeinde die Beitragsfähigkeit eines Teilstreckenausbaus zu begründen, hat das OVG Greifswald im Ergebnis der o. a. Entscheidung offen gelassen. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall umfasste der streitgegenständliche und ausgebaute Teil des Straßenzuges zwei Drittel der Gesamtstraßenlänge.

Beitragspflicht betrifft nicht nur an Teilstrecke anliegende Grundstücke

Hieran schließt sich im Weiteren die Frage an, auf welche Grundstücke der entstandene Aufwand zu verteilen ist. Das OVG Greifswald geht in seiner zuvor zitierten Entscheidung davon aus, dass der Wirkungsbereich einer Ausbaumaßnahme nicht auf den eigentlichen technischen Bauabschnitt beschränkt ist, sondern sich auf die

gesamte Einrichtung erstreckt. Dementsprechend nehmen alle Grundstücke an der Aufwandsverteilung teil, denen sich im Hinblick auf die beitragsrelevante Verkehrsanlage eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit bietet. Es kommt somit nicht darauf an, ob das jeweilige Grundstück an der auszubauenden Teilstrecke anliegt oder nicht.[2]

Liegt ein beitragsfähiger Teilstreckenausbau vor, bedarf es auch keines zusätzlichen Abschnittsbildungsbeschlusses mehr. Dieses folgt aus dem Grundsatz der anlagenbezogenen Erforderlichkeit, der es der Gemeinde ermöglicht, unter diesem Gesichtspunkt die geplante Straßenbaumaßnahme von vornherein nur auf ein Teilstück zu erstrecken, ohne dass zusätzlich die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung vorliegen müssen. Dem benannten Beschluss des OVG Greifswald vom 11. November 2010 lässt sich insoweit auch nicht entnehmen, dass bei Vorliegen eines beitragsfähigen Teilstreckenausbaus zusätzlich ein Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich wäre, um die sachliche Beitragspflicht entstehen zu lassen.

Gerade im letzten Punkt standen die Gemeinden früher vor einem Dilemma. Da § 8 Abs. 5 KAG M-V das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht an die endgültige Herstellung der Einrichtung (unter bestimmten Voraussetzungen auch der Teileinrichtung bzw. des Abschnitts) anknüpft, wurde einst bei einem Teilstreckenausbau stets ein Abschnittsbildungsbeschluss als unabdingbare Voraussetzung für die Entstehung der Beitragspflicht angesehen – auch wenn sich an den Teilstreckenausbau keine weiteren Straßenbaumaßnahmen anschließen sollten.[3] Die Gemeinde konnte keinen wirksamen Abschnittsbildungsbeschluss fassen, ohne diesen andererseits keine sachliche Beitragspflicht zum Entstehen bringen. Dieses Dilemma scheint mit der neueren Rechtsprechung überwunden.

OVG Schleswig: Beitragspflicht richtet sich NICHT nach Verhältnis der Teilstrecke zur Gesamtlänge des Straßenzuges

Etwas anders stellt sich die Rechtslage im angrenzenden Bundesland Schleswig-Holstein dar. Das OVG Schleswig[4] stellt im Gegensatz zu der o. a. Rechtsprechung des OVG Greifswald nicht darauf ab, in welchem Verhältnis das von der jeweiligen Baumaßnahme erfasste Teilstück zur Gesamtlänge des Straßenzuges steht, um eine beitragsfähige Maßnahme zu begründen.

Für die Beantwortung der Frage, welche Grundstücke an der aus dem Teilstreckenausbau folgenden Aufwandsverteilung zu beteiligen sind, ist auch nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig zunächst an den Grundsatz anzuknüpfen, dass die Einrichtung in ihrer gesamten Ausdehnung für die Bestimmung des Abrechnungsgebietes maßgeblich ist. Dementsprechend werden alle Grundstücke zur Beitragsveranlagung herangezogen, die zu der Einrichtung in einer räumlich engen Beziehung stehen, d. h. die an die Einrichtung angrenzenden Grundstücke und Hinterliegergrundstücke[5] – auch wenn sich der Ausbau nur auf ein im Verhältnis zur Gesamtausdehnung geringfügiges Teilstück erstreckt. Hieraus folgt, dass sich die Beitragspflicht nach der Rechtsprechung des OVG Schleswig auch auf Grundstücke erstreckt, die weit ab von der ausgebauten Teilstrecke gelegen sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gemeinde bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen einen wirksamen Abschnittsbildungsbeschluss gefasst hat.

Letztere sind schon wegen § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG S-H nicht generelle Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht beim Teilstreckenausbau. Das KAG S-H knüpft das Entstehen der Beitragspflicht wörtlich an den Abschluss der Maßnahme an und nicht an die Herstellung oder den Ausbau der Einrichtung als solcher. Damit hängt das Entstehen des Vorteils – der in die Beitragspflicht mündet – nur von der vollständigen Umsetzung des Bauprogramms ab, das der Herstellung oder dem Ausbau der Einrichtung dient.

Eine kleine sprachliche Differenz führt zu spürbaren landesrechtlichen Unterschieden

Das OVG Schleswig lässt von dem Grundsatz, wonach der Gesamtaufwand einer Maßnahme auf sämtliche an die

Einrichtung angrenzenden Grundstücke zu verteilen ist, eine Ausnahme zu und begrenzt damit den Kreis der Beitragspflichtigen. Danach erachtet die Rechtsprechung des OVG Schleswig ein Abweichen von diesem Grundsatz ausnahmsweise dann für zulässig, »wenn ein Straßenzug von außergewöhnlicher Länge, der zwar noch als einheitliche Einrichtung anzusehen ist, aber durch Kreuzungsbereiche und einmündende Straßen in mehrere Abschnitte mit einer gewissen selbständigen Verkehrsfunktion deutlich unterteilt ist, nur auf einer unbedeutenden Teilstrecke ausgebaut wird und sich die Vorteilswirkung dieser Maßnahme ersichtlich nur auf einen durch äußere Merkmale gekennzeichneten Abschnitt beschränkt«.[7] Da diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, dürfte die seitens des OVG Schleswig bei einem Teilstreckenausbau angenommene Begrenzung des Abrechnungsgebietes in der Praxis auf Einzelfälle beschränkt bleiben.

1 OVG Greifswald, Beschluss vom 11. November 2010, Az.: 1 M 136/10 und darauf Bezug nehmend VG Greifswald, Urteil vom 13. Februar 2012, 3 A 1017/10 und Beschluss vom 22. Mai 2013, 3 B 118/13
2 OVG Greifswald, a. a. O.
3 Holz in Aussprung/Siemers/Holz, § 8, Erl. 1.1.3.3.
4 OVG Schleswig, Urteil vom 25. Juni 2003, Az.: 2 LB 55/02. Nach OVG Schleswig, Urteil vom 17. August 2005, Az.: 2 LB 38/04 ist jedenfalls eine ausgebaute Teilstrecke, die ein Drittel der Einrichtungslänge umfasst, keinesfalls unbedeutend.
5 OVG Schleswig, Urteil vom 17. August 2005, Az.: 2 LB 38/04; Urteil vom 5. März 2015, Az.: 4 LB 8/14.
6 OVG Schleswig, Urteil vom 17. August 2005, Az.: 2 LB 38/04.
7 vgl. hierzu auch OVG Schleswig, Urteil vom 5. März 2015, Az.: 4 LB 8/14.

KUBUS INFORMATION – FORTBILDUNG

FÜHRUNGSKRÄFTESEMINAR IM OKTOBER 2015

Nach dem großen Erfolg des Führungskräfteseminars im April 2015, bieten wir im Oktober 2015 ein weiteres Führungskräfteseminar zum Thema »Wirksam führen in Veränderungsprozessen« an.
Die komplexen Aufgaben der Kommunalverwaltungen und schwindende finanzielle Handlungsspielräume stellen Führungskräfte vor ganz besondere Herausforderungen. Um Führungskräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu stärken und bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen, bieten wir ein weiteres Führungskräfteseminar in Workshop-Atmosphäre am 6. und 7. Oktober 2015 im Hotel de Weimar in Ludwigslust an. Als Referentin und Trainerin haben wir erneut die Organisationsberaterin, Mediatorin und Rechtsanwältin Dr. Elke Böckstiegel gewonnen.

Um einen möglichst großen Nutzen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Führungskräfteseminare zu erzielen, ist die Teilnehmerzahl jeweils auf 15 begrenzt.

6. und 7. Oktober 2015

Wirksamer führen in Veränderungsprozessen – Worum geht es in dem Seminar?

Zu den großen Herausforderungen für leitende Führungskräfte in kommunalen Verwaltungen gehört es, permanente Veränderungsprozesse zu koordinieren. Ziel ist es in der Regel, mit weniger Ressourcen mehr zu erreichen.
Für viele Führungskräfte wird diese Herausforderung umso größer, als sie neben der täglichen Arbeit umfassende Veränderungsprozesse wie Zusammenlegungen von Verwaltungseinheiten, Reorganisationen und ggf. damit einhergehenden Personalabbau bewältigen müssen. Die Veränderungsprozesse werden oft von „oben“ vorgegeben und lassen den Führungskräften wenig Gestaltungsraum. Sie stehen damit zwischen den „Fronten“ und versuchen diese neben dem operativen Geschäft zu bewältigen.

Das Seminar möchte Führungskräfte darin unterstützen, so zu führen, dass sie die Kraft, die in Veränderungsprozessen liegt, für ihren Führungsbereich nutzen kön-

nen. Sie werden Einblick in die Komplexität von Veränderungsprozessen erhalten und reflektieren, wie aktive Gestaltung von Veränderungsprozessen gelingen kann.

Die wichtigsten Themenvorgaben

- Durch aktive Führung die Kraft von Veränderungsprozessen nutzen
- Veränderungen in Organisationen analysieren
- Phasen von Veränderungsprozessen
- Umgang mit Emotionen
- Gestaltung von Veränderungsprozessen
- Reflexion der eigenen Veränderungsmuster
- Übungen und Fallarbeit an den Themen der Teilnehmer

Nutzen für Teilnehmer und Verwaltungen

- Umfassenderes Verständnis von Veränderungsprozessen
- Analyse von Veränderungen als Grundlage für aktive Gestaltung von Veränderungsprozessen
- Sicherer Umgang mit durch Veränderungen hervorgerufene Emotionen
- Bessere Stabilisierung von Veränderungsprozessen

Diese Seminare richten sich an Führungskräfte in kommunalen Verwaltungen und an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Führungsaufgaben übernehmen sollen.

Die Referentin

Dr. Elke Böckstiegel, Associate der LEA Leadership Equity Association GmbH

Dr. jur. Elke Böckstiegel, Organisationsberaterin, Mediatorin und Rechtsanwältin, ist als Lehrbeauftragte der Technischen Universität Berlin für Management und Leadership Expertin für das Thema »Führung«. Sie geht davon aus, dass dem Thema »Führung« im heutigen Verwaltungshandeln eine Schlüsselrolle zukommt. Wird Führung als konstantes aktives Gestalten von Prozessen, Inhalten und Beziehungen umgesetzt, kann effiziente Verwaltung besser gelingen.
Sie berät Unternehmen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Bildungseinrichtungen in Veränderungsprozessen und in Konflikten, sie bildet Wissenschaftsmanager zum Thema »Führung« aus, coacht Führungskräfte und hält Vorträge zu den vorstehenden Themen.

INFORMATIONEN

- **Teilnahmegebühren:**
Die Gebühren betragen pro Teilnehmer 580 Euro zzgl. MwSt. plus 70 Euro Übernachtungskosten.

- **Anmeldung:**
Die konkrete Seminarausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite www.kubus-mv.de dort auch mit einem Anmeldebogen.

IMPRESSUM »SPEKTRUM«

- **Herausgeber**
KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin
Tel: 0385/30 31-250 E-Mail: info@kubus-mv.de
Fax: 0385/30 31-255 Web: www.kubus-mv.de

- **Geschäftsführer**
Dr. Dirk Zierau (V.i.S.d.P.)

- **Vertrieb**
Harry Unger, KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH
Tel: 04127/921 93
Fax: 04127/921 94
E-Mail: info@kubus-mv.de

- **Satz und Gestaltung**
Britta Cichon, Grafik- und Kommunikationsdesign
Tel: 03843/728 80 60
E-Mail: britta.cichon@googlemail.com
Web: www.britta-cichon.de

- **Bildquellen**
KUBUS GmbH, Fotolia, iStockPhoto, Heiko Dübel

Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

Energieausschreibung Strom und Gas

Ihre Lieferverträge für Strom und Gas laufen 2017 oder 2018 aus? Dann sollten Sie sich schon jetzt mit der Vorbereitung einer Ausschreibung für die zukünftigen Lieferjahre beschäftigen.

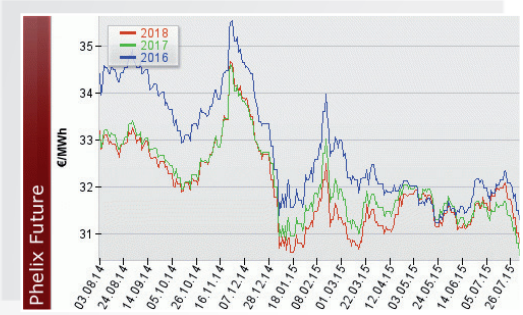

Aufgrund der zurzeit günstigen Energiepreise ist es ratsam, rechtzeitig Strom und Gas einzukaufen. Nur so werden Sie sich für die nächsten Jahre günstige Konditionen sichern können.

Mit der Unterstützung der KUBUS GmbH profitieren Sie von vorteilhaften Einkaufsmöglichkeiten. Viele Kommunen bundesweit nutzen bereits unseren Service sowie unsere Erfahrungen zur Entlastung der Verwaltung und Senkung der Kosten.

Ihre Ansprechpartnerin:

- Ass. jur. Monika Dreekmann 0385/30 31-263 dreekmann@kubus-mv.de

Ausschreibung Feuerwehrfahrzeuge

Hohe Qualität und günstige Preise müssen kein Widerspruch sein – das gilt auch für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen. Durch einen offenen Wettbewerb im Rahmen einer rechtssicheren Ausschreibung lassen sich beide Aspekte sehr gut kombinieren. Die KUBUS GmbH ist ein erfahrener Partner, der Sie hierbei fachlich berät und hohe Qualitätsstandards sichert.

Ihr Ansprechpartner:

- Thomas Langwasser B. A. 0385/30 31-266 langwasser@kubus-mv.de